



## Zuführungs- und Betreuungsvereinbarung

zwischen

DEMV Deutscher Maklerverbund GmbH  
Dammthorwall 7a  
20354 Hamburg

nachstehend » DEMV« genannt

und

Name, Vorname, Firmenname:	
Rechtsform:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Geschäftsführer/ Vorstand/ Inhaber:	Geburtsdatum:
Telefon:	Fax:
Mobil:	E-Mail:

nachstehend Regionaldirektor/Regionaldirektion (Zuführer und Betreuer) genannt  
wird folgender Vertrag geschlossen.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



## **Df} Ua VY**

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen dem DEMV, und dem selbständigen Regionaldirektor/Regionaldirektion. Der Regionaldirektor hat bereits eine Mitgliedschaft bei DEMV und ist in dessen Systeme und Eigenheiten eingearbeitet. Dies hat er z.B. durch Produktschulungen etc. oder eine ähnliche Qualifikation nachgewiesen. Er hat die Rechte und Pflichten, wie sie in dieser Vereinbarung festgelegt sind, insbesondere indem er neue Vertriebspartner zuführt und diese betreut. Durch die Betreuung wird eine Umsatzsteigerung der einzelnen Makler bei der DEMV erwartet. Dafür erhält der Regionaldirektor/Regionaldirektion von der DEMV sowohl Unterstützungsleistungen als auch eine Vergütung. Das voraus halten die Parteien ihre Vereinbarungen wie folgt fest:

## **% FYW lgghr`i b[ `XYf`DUfh]Yb**

1.1. DEMV als Maklerverbund hat die Rechtsstellung einer Handelsmaklerin gemäß § 93 HGB und ist selbständige Versicherungsmaklerin gemäß § 59 Abs. 3 VVG mit einer Gewerbeerlaubnis u.a. gemäß §§ 34d und i GewO.

1.2. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist

[ ] Hauptberuflich [ ] nebenberuflich

im Bereich der Zuführung ohne Gebietsbeschränkung neuer und der Betreuung von bestehenden Vermittlern ausschließlich für die Fonds Finanz und den DEMV tätig. Für die Tätigkeit bei DEMV liegt dem Regionaldirektor/Regionaldirektion eine Genehmigung durch die Fonds Finanz vor. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass diese Genehmigung zeitnah (binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages) beim DEMV vorgelegt wird. Unterbleibt die Vorlage der Genehmigung oder wird diese nicht erteilt, so tritt der Vertrag nicht in Kraft.

1.3. Eine zwischen dem Regionaldirektor/Regionaldirektion und dem DEMV geschlossene Vertriebsvereinbarung, die das Rechtsverhältnis in Bezug auf seine eigene Maklertätigkeit (Eigengeschäft) regelt, bleibt unberührt, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

## **2. Leistungen, Pflichten und Befugnisse von DEMV**

2.1. DEMV unterstützt den Regionaldirektor/Regionaldirektion bei der Zuführung und der Betreuung der Vermittler nach besten Kräften in fachlicher und technischer Hinsicht. DEMV stellt dem Regionaldirektor/Regionaldirektion die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

2.2. DEMV wird über die Mitgliedschaft der zugeführten Vermittler im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.

## **3. Allgemeine Pflichten des Regionaldirektor/Regionaldirektion**

3.1. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist darin frei, seine Tätigkeit zu gestalten und seine Arbeitszeit zu bestimmen.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



3.2. Ein Alleinvertretungsrecht ist dem Regionaldirektor/Regionaldirektion nicht übertragen. Die §§ 87 Abs. 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 HGB finden keine Anwendung. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist insbesondere nicht befugt, gegenüber anderen Vertriebspartnern und/oder Kunden Vereinbarungen im Namen des DEMV zu treffen. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe.

3.3. Für die Ausübung des Gewerbes gemäß Ziffer 3.1. dieses Vertrages holt der Regionaldirektor/Regionaldirektion alle erforderlichen Nachweise, Genehmigungen, insbesondere nach der Gewerbeordnung, und Erlaubnisse ein. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird sich der Regionaldirektor/Regionaldirektion in das Vermittlerregister eintragen lassen.

3.4. Dem Regionaldirektor/Regionaldirektion obliegt die Erfüllung seiner öffentlich- rechtlichen Pflichten, insbesondere die Buchführung sowie die steuerrechtlichen Pflichten.

3.5. Änderungen der Korrespondenzanschrift etc. sind umgehend mitzuteilen.

#### **4. Zuführung und Betreuung der Vermittler**

4.1. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion verpflichtet sich, DEMV Mitglieder zuzuführen und diese zu betreuen. Dabei darf eine Zuführung nur von solchen Vermittlern erfolgen, welche er auch bei der Fonds Finanz als Regionaldirektor/Regionaldirektion betreut. Als zugeführt gilt ein Vermittler nur dann, wenn dieses entweder durch den Regionaldirektor/Regionaldirektion namhaft gemacht worden ist, wobei der Regionaldirektor/Regionaldirektion die Nachweispflicht dafür trägt, dass eine Korrespondenz mit dem Vermittler zum Zwecke des Abschlusses einer Anbindung zu DEMV vorgenommen wurde. Eine Zuordnung des geworbenen Mitglieds zum Regionaldirektor erfolgt nur, wenn der Makler DEMV zuvor noch nicht namentlich bekannt gewesen ist und im Vorfeld weder ein Testlogin noch eine Mitgliedschaft beantragt wurde. Auf Messen, sonstigen Veranstaltungen und Seminaren führt der Regionaldirektor/Regionaldirektion nur mit schriftlicher Genehmigung des DEMV Mitglieder zu. Eine Zuführung liegt insbesondere nicht vor, wenn der Vermittler sich eigenständig an den DEMV anbindet und lediglich bei der Fonds Finanz von dem Regionaldirektor/Regionaldirektion betreut wird. Die Zuführung zur Fonds Finanz bewirkt keine gleichzeitige oder automatisierte Zuführung an den DEMV. Gesprächsnotizen, Datenschutzerklärungen und andere Vereinbarungen mit der Fonds Finanz entfalten gegenüber dem DEMV keine Wirkung.

4.2. Die Zuführung von Vermittlern oder Vertriebsstrukturen mit mehr als 10 nachstrukturierten oder angestellten Vermittlern ist zustimmungspflichtig.

4.3. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist verpflichtet, den Vermittlern regelmäßig eine Schulung, insbesondere Produktschulungen und Schulung rund um den DEMV, anzubieten und ggf. erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht der Regionaldirektor/Regionaldirektion den Vermittlern in allen Belangen unterstützend zur Seite.

4.4. Die für die Regionaldirektor/Regionaldirektion geltenden Provisionen richten sich nach der Provisionsliste in der Vergütungsvereinbarung nach der jeweils aktuellen Fassung. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist nicht berechtigt, von diesen Provisionen abzuweichen und dem Vermittler andere Provisionssätze zu versprechen.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



## **5. Vergütung, Abrechnung, Stornohaftung, Sicherheitenstellung**

5.1. Die Vergütungsbestimmungen (Anlage 1) legen die Vergütung des Regionaldirektor/Regionaldirektion, die Abrechnung, die Stornohaftung und die Sicherheitenstellung fest.

5.2. Die Einkommenschancen sind grundsätzlich unbeschränkt.

## **6. Wettbewerb**

6.1. Dem Regionaldirektor/Regionaldirektion ist die Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit untersagt, sofern sie mit der dem Regionaldirektor/Regionaldirektion gemäß § 86 Abs. 1 2. Halbsatz HGB obliegenden Pflicht unvereinbar ist, die Interessen vom DEMV wahrzunehmen, insbesondere ist es dem Regionaldirektor/Regionaldirektion untersagt, für einen anderen Maklerpool, Maklerverbund, Vertrieb oder Produktgeber tätig zu werden. Eine Ausnahme besteht hierbei für die Tätigkeit bei der Fonds Finanz. In Zweifelsfällen wird der Regionaldirektor/Regionaldirektion vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einholen.

6.2. Ausgenommen hiervon ist eine zwischen den Produktpartnern, dem Regionaldirektor/Regionaldirektion und dem DEMV geschlossene verkettete Direktvereinbarung hinsichtlich des Eigengeschäfts (Eigenumsatz) und die Betreuung des eigenen Kundenbestandes nach Maßgabe dieses Vertrages. Diese Tätigkeit wird durch Ziffer 6.1. nicht untersagt.

6.3. Sämtliche Eigenumsätze sind in Ergänzung zu Ziffer 6.2. ausnahmslos über DEMV oder die Fonds Finanz einzureichen, außer Fonds Finanz und DEMV unterhalten zum Produktgeber keine vertragliche Vereinbarung. Soweit der Regionaldirektor/Regionaldirektion von Produktgesellschaften, mit denen DEMV oder Fonds Finanz zusammenarbeitet, aus einer Direktanbindung Provisionen erhält, ist er verpflichtet, diese unter DEMV oder die Fonds Finanz zu schlüsseln.

6.4. Dem Regionaldirektor/Regionaldirektion ist es auch nach Beendigung des Vertrages nicht gestattet, Mitarbeiter oder andere Regionaldirektionen/Regionaldirektoren gleich welcher Art oder Vermittler, die ihm während seiner Tätigkeit bei DEMV zugeschlüsselt waren, sowie andere Vertriebspartner des DEMV selbst abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen.

6.5. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziffer 6.1 dieser Vertragsbestimmungen wird unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine ins Ermessen des DEMV gestellte Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 5.000,- und für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziffern 6.3 dieser Vertragsbestimmungen wird unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine ins Ermessen der DEMV gestellte Vertragsstrafe in Höhe bis EUR 15.000,- fällig. Die Höhe der insgesamt fälligen Vertragsstrafe ist auf die Höhe der Provisionszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres beschränkt. Schadenersatzansprüche sind hingegen nicht beschränkt.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



6.6. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion hat die Regeln des lautereren Wettbewerbs und die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft einzuhalten. Vor allem ist es nicht zulässig:

- Vermittler durch unerlaubte Mittel anzuwerben, insbesondere sie zum Vertragsbruch zu verleiten,
- mit unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben über die eigenen geschäftlichen oder persönlichen Verhältnisse zu werben,
- unwahre oder herabsetzende Äußerungen über Wettbewerber aufzustellen oder
- unwahre, missverständliche oder irreführende Angaben über Wertzuwächse, Renditen oder andere Eigenschaften von Anlagen zu machen.

## 7. Informationsaustausch

7.1. Die Parteien vereinbaren, grundsätzlich per E-Mail zu kommunizieren. Dies gilt ausdrücklich auch für die von DEMV zu erteilenden Provisionsabrechnungen.

## 8. Haftung

8.1. Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 6.6. dieses Vertrages hat DEMV gegen den Regionaldirektor/Regionaldirektion Anspruch auf Freistellung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf Grund des jeweiligen Verstoßes gegen die DEMV geltend gemacht werden.

8.2. Sollte nach Beendigung dieses Vertrages eine Versicherungsgesellschaft die Provision des Regionaldirektor/Regionaldirektion kürzen oder die Zusammenarbeit beenden, so übernimmt DEMV hierfür keine Haftung.

## 9. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung.

9.1. Dieser Vertrag beginnt mit Vorlage der Ausnahmegenehmigung der Fonds Finanz gem. Ziff. 1.2., frühestens jedoch zum \_\_\_\_\_. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2. Die ordentlichen Kündigungsfristen richten sich nach den im Handelsgesetzbuch in § 89 HGB geregelten Fristen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf zumindest der Textform.

9.3. Mit Beendigung des Vertrages erlischt jeder Anspruch auf Provision. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Provision gemäß § 87 Abs. 3 HGB, insbesondere sog. Überhangprovisionen, über die bis spätestens mit der für die letzte Abrechnungsperiode der Laufzeit der Vereinbarung zu erstellenden Abrechnung abzurechnen ist.

9.4. Erlischt die Zulassung des Regionaldirektors nach §34d GewO, so liegt hierin ein Grund für eine mögliche außerordentliche Kündigung durch DEMV.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1. Die Anlagen

- Anlage 1: Vergütungsbestimmungen (Version 1.0, 10/2023),
- Anlage 2: Geschäftsgeheimnisse (Version 1.0, 10/2023),
- Anlage 3: Beispielberechnung RD-Overhead (Version 1.0, 10/2023),

sind Bestandteil des Vertrages. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion hat diese zur Kenntnis genommen.

10.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Es genügt hierfür auch die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments per E-Mail, Telefax oder die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z.B. per SignRequest, inSign, DEMVSign) zur Wahrung der Schriftform, nicht jedoch andere Arten der elektronischen Kommunikation.

10.3. Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, gleich aus welchem Rechtsgrund, rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. In diesem Fall soll eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

10.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist Hamburg vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Regionaldirektor/Regionaldirektion	Unterschrift DEMV

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



## Vergütungsbestimmungen, Version 1.0, 10/2023 (Anlage 1)

### 1. Gegenstand der Vergütung

1.1. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion erhält für Abschlüsse, den ein ihm zugeschlosselter Vermittler tätig, eine Differenzprovision, jedoch nur dann, wenn DEMV aufgrund eines Abschlusses ein Anspruch auf Vergütung gegen den Produktgeber erwächst. Maßgebend ist die Vergütung, welcher DEMV vom Produktgeber erhält. Zudem ist die Höhe der Differenzprovision abhängig von der Direktvereinbarung des Maklers, welche im Einzelfall in Bezug auf die Provisionshöhe differieren kann. Die variable Berechnung ist ebenfalls in den Vergütungsbestimmungen dargelegt.

1.2. Die vom DEMV gezahlte Provision ist eine Bruttoprovision. Mit ihr sind sämtliche Leistungen des Regionaldirektor/Regionaldirektion abgegolten. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Umsatzsteuer zurzeit nicht anfällt. Sollte dennoch im Einzelfall eine Umsatzsteuerpflicht bejaht werden, so gilt die Umsatzsteuer als bereits in der Provision enthalten und wird nicht zusätzlich vergütet.

1.3. DEMV ist zur Änderung der bestehenden Vergütungsregelung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, sofern und soweit gesetzliche Bestimmungen oder Vorgaben der Aufsichtsbehörden eine Änderung der Vergütungsregelungen erforderlich machen. Dies gilt auch im Falle einer Änderung der Tarifstruktur bei den Produktgebern.

1.4. Erklärt ein Vermittler gegenüber DEMV, ohne dass ihn DEMV hierzu veranlasst hat, dass er nicht mehr von dem Regionaldirektor/Regionaldirektion betreut werden möchte, so wird der Vermittler nach fruchtloser Einräumung einer Rückgewinnungsmöglichkeit ausgeschlüsselt.

### 2. Höhe der Vergütung

2.1. Von Differenzprovision 1.1 entfallen 25% auf die Vergütung für die Zuführung und 75% für die Betreuung des Vermittlers. Sollte der Regionaldirektor/Regionaldirektion seinen Betreuungspflicht nicht oder nicht vollumfänglich oder mangelhaft nachkommen oder z.B. durch Verlust seiner Zulassung nach § 34d GewO nicht nachkommen können, so wird ihn DEMV zunächst schriftlich auffordern, seinen Betreuungspflichten nachzukommen. DEMV behält sich vor, sollte der Regionaldirektor/Regionaldirektion dennoch seiner Betreuungspflicht nicht oder nicht voll umfänglich nachkommen, den Anteil der Betreuungscourtage je nach Grad des Verstoßes bis auf 0 zu kürzen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Regionaldirektor/Regionaldirektion die Nicht- oder Schlechterfüllung nicht zu vertreten hat und die Gründe hierfür DEMV vorab schriftlich mitgeteilt hat.

2.2. Die Höhe der Differenzprovision kann variieren, insbesondere auch vollständig entfallen, wenn und soweit der zugeschlossene Vermittler vom Regelsatz abweichende, erhöhte Vergütungssätze erhält. Für den Fall, dass vorgenannte Konstellation bei nahezu allen, dem Regionaldirektor/Regionaldirektion zugeschlosselten Vermittlern vorläge und infolgedessen die Differenzvergütung des Regionaldirektor/Regionaldirektion fast vollständig entfielen, was den Regionaldirektor/Regionaldirektion unangemessen benachteiligen würde, werden die Parteien eine gesonderte Regelung treffen.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



### 3. Abrechnung

3.1. DEMV erteilt dem Regionaldirektor/Regionaldirektion eine Abrechnung über die Provision. Zu diesem Zweck führt DEMV für den Regionaldirektor/Regionaldirektion ein Provisionskonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche den Regionaldirektor/Regionaldirektion betreffenden gegenseitigen Forderungen gebucht, mit Ausnahme der Stornoreserve. Für diese wird ein gesondertes Abrechnungskonto geführt. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ermächtigt DEMV, alle Forderungen der DEMV unabhängig vom Rechtsgrund dem Kontokorrentkonto zu belasten.

3.2. Die Provision des Regionaldirektor/Regionaldirektion wird von DEMV spätestens 14 Tage, nachdem sowohl die zu Grunde liegende Abrechnung des Produktgebers vorliegt als auch die Provision des Produktpartners auf einem Konto von DEMV eingegangen ist, auf das Provisionskonto des Regionaldirektor/Regionaldirektion gebucht. DEMV behält sich aber vor, soweit technisch oder sonstige Erfordernisse es bedingen, auf eine monatliche Abrechnung umzustellen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines auf dem Provisionskonto befindlichen Guthabens ist frühestens zu dem Datum fällig, an dem ein Anspruch auf Provision entstanden ist. Zugleich ist der Auszahlungsanspruch nur dann fällig, wenn auf dem Provisionskonto des Regionaldirektor/Regionaldirektion ein Guthaben von mindestens EUR 50,00 besteht.

3.3. Das Kontokorrentkonto wird auch nach Beendigung dieses Vertrages so lange fortgeführt, bis die zu Vertragsbeendigung eingestellten Forderungen sowie alle hinzukommenden Forderungen auf Provision und Rückzahlung von Provision abgerechnet und ausgeglichen sind.

3.4. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion wird die von DEMV erteilten Abrechnungen umgehend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen.

3.5. Weist die Abrechnung zulasten des Regionaldirektor/Regionaldirektion einen Debetsaldo aus, so wird dieser den Negativsaldo auf erste Aufforderung ausgleichen.

3.6. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

### 4. Stornohaftung

4.1. Im Falle der Kündigung eines durch den akquirierten und/oder betreuten Vermittler vermittelten Produktvertrages, gleich von welcher Seite, des Widerrufs oder Rücktritts von einem Produktvertrag sowie der Beitrags- oder Laufzeitreduzierung und der Beitragsfreistellung, hat DEMV gegen den Regionaldirektor/Regionaldirektion Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Provision, sofern die Kündigung, bzw. der Widerruf, der Rücktritt oder die Reduzierung des Produktvertrages innerhalb derjenigen Stornohaftungszeit erfolgt, die zwischen DEMV und dem Produktpartner vereinbart ist und die Provision nicht verdient ist.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



4.2. Die zwischen DEMV und den Produktgebern vereinbarten Stornohaftzeiten gelten für alle bezahlten Provisionen – auch für freiwillige zusätzliche Leistungen (z.B. Ausschreibungen) – zwischen dem Regionaldirektor/Regionaldirektion und DEMV entsprechend. Die Stornohaftzeiten der jeweiligen Hauptprodukte sind im Professional works einsehbar oder können schriftlich angefordert werden.

4.3. Gutschriften und Zahlungen, die vor Ablauf der Stornohaftzeit von DEMV geleistet werden, erfolgen ausschließlich als Provisionsvorschuss, soweit sie nicht bereits endgültig verdient sind. Die Provision ist erst dann verdient, wenn die für den jeweiligen Vertrag geltende Stornohaftzeit vollständig abgelaufen ist und die geschuldeten Prämien für den Vertrag vom Kunden bezahlt wurden.

4.4. Werden vermittelte Verträge vor Ablauf der Stornohaftzeit ganz oder teilweise storniert, wird die (anteilig) nicht verdiente Provision dem Provisionskonto belastet.

## **5. Stornoreserve**

5.1. Zur Absicherung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen des Regionaldirektor/Regionaldirektion an DEMV, insbesondere zur Absicherung bevorschusster Vergütung, wird DEMV bei Provisionen, die bevorschusst werden, hiervon eine Stornoreserve in Höhe von 10% als Sicherheit einbehalten. Bezüglich dieser Verträge wird vereinbart, dass zunächst derjenige Provisionsanteil ins Verdienen gebracht wird, der auf die Stornoreserve entfällt.

5.2. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion tritt unwiderruflich die ihm in Höhe der jeweils einbehaltenen Sicherheitsbeiträge aus den zugrunde liegenden Geschäften entstandenen oder künftig entstehenden Ansprüche auf Provision sicherungshalber an DEMV ab. DEMV nimmt diese Abtretung an. DEMV gibt den übersteigenden Betrag frei, soweit der Sicherheitsbetrag die unverdienten Provisionsvorschüsse und sonstige anderweitig nicht gesicherten Rückzahlungsforderungen der DEMV gegen den Regionaldirektor/Regionaldirektion übersteigt. Die Sicherungsabtretung zugunsten der DEMV bleibt nach Maßgabe dieses Vertrags auch über das Ende der Zusammenarbeit mit dem Regionaldirektor/Regionaldirektion bestehen.

5.3. Das Stornoreservekonto wird über die Beendigung dieses Vertrages hinaus so lange fortgeführt, bis alle Abschlussprovisionen für Geschäfte, die während der Vertragsdauer vermittelt wurden, verdient sind. Es gelten die Stornohaftungsbedingungen der Produktgeber. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion erhält Beträge aus dem Stornoreservekonto ausbezahlt, sobald und soweit ihm keine zu sichernden Forderungen des DEMV mehr gegenüberstehen. Dies gilt, bis der letzte an den Regionaldirektor/Regionaldirektion gezahlte Provisionsvorschuss verdient ist. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion kann eine Auszahlung aus dem Stornoreservekonto verlangen, wenn und soweit das auf diesem Konto gebuchte Guthaben den Gesamtbetrag der unverdienten Provisionsvorschüsse übersteigt und auch keine sonstigen, anderweitig nicht gesicherten Rückzahlungsforderungen der DEMV gegen den Regionaldirektor/Regionaldirektion zu berücksichtigen sind.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



## 6. Aufrechnung

6.1. DEMV kann wegen etwaiger ihr gegenüber dem Regionaldirektor/Regionaldirektion zustehenden Zahlungsansprüche gegenüber Provisionsansprüchen des Regionaldirektor/Regionaldirektion die Aufrechnung erklären.

6.2. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des DEMV auf Rückzahlung unverdienter Provisionsansprüche aufzurechnen. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen des Regionaldirektor/Regionaldirektion unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. DEMV ist berechtigt, etwaige mehrere Konten des Regionaldirektor/Regionaldirektion zur Verrechnung zusammenzuführen.

## 7. Geschäftsgeheimnisse, Version 1.0, 10/2023 (Anlage 2)

7.1. Über Geschäftsgeheimnisse des DEMV, die dem Regionaldirektor/Regionaldirektion während und anlässlich ihrer Tätigkeit für die DEMV bekannt werden, bewahrt der Regionaldirektor/Regionaldirektion Stillschweigen.

7.2. Geschäftsgeheimnisse sind nach § 2 GeschGehG Informationen, die geheim sind und nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich oder belanglos sind und daher einen wirtschaftlichen Wert haben, Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen und ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Geheime Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise finanzielle, technische, wirtschaftliche, rechtliche, steuerrechtliche oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem oben genannten Vertrag austauschen, mündlich oder schriftlich übermitteln, sonst wie zugänglich machen oder auf sonstige Weise der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnis gelangen. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen daher insbesondere Kundendaten, die erfasst werden, um den Kunden zu identifizieren, aber auch sämtliche Antragsdaten und Vertragsdaten zum jeweiligen Kunden sowie Daten von Vertriebspartnern, insbesondere Overheadvereinbarung, Provisionslisten, Kontaktdaten und Namen anderer Regionaldirektionen/Regionaldirektor/Regionaldirektion, mithin Daten, die Informationen über die für DEMV tätigen Vertriebspartner oder Regionaldirektionen oder Regionaldirektor/Regionaldirektion enthalten oder auf sonstige Weise besonders geschützte Daten und Unternehmensdokumente des DEMV.

7.3. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion leitet solche Geschäftsgeheimnisse nicht an Dritte weiter und verwertet sie auch nicht für Dritte. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion verpflichtet sich, ihr in Ausübung oder aus Anlass ihrer Tätigkeit für die DEMV anvertraut oder sonst bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse des DEMV nur für die im Rahmen des bestehenden Vertrags vereinbarte Tätigkeit und zur Erfüllung der gegenüber DEMV übernommenen Aufgaben und Pflichten zu nutzen.

7.4. Die Pflichten des Regionaldirektor/Regionaldirektion, geschützte Geschäftsgeheimnisse des DEMV und der Produktpartner nicht zu nutzen und auch nicht offenzulegen, besteht nach Beendigung dieses Vertrages fort. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist nach Vertragsbeendigung die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nur dann und soweit, wie sie nach den gesamten Umständen der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmannes nicht zuwiderläuft. Der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmannes läuft es insbesondere zuwider, wenn der Regionaldirektor/Regionaldirektion Geschäftsgeheimnisse nach Vertragsbeendigung nutzt und dies nachteilige Wirkung für DEMV oder einen ihrer Produktgeber hat.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



7.5. Der Regionaldirektor/Regionaldirektion wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Regelungen eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 4 GeschGehG darstellen und nach § 23 GeschGehG mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Geheimnisinhabers, insbesondere nach § 4 i.V.m. §§ 6 ff. GeschGehG bleiben unberührt. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziffern wird unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine ins Ermessen des DEMV gestellte Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000,- fällig. Die Höhe der insgesamt fälligen Vertragsstrafe ist auf die Höhe der Provisionszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres beschränkt. Schadenersatzansprüche sind hingegen nicht beschränkt

#### **Beispielrechnung RD-Overhead 1.0, 10/2023 (Anlage 3)**

Für die Berechnung des RD-Overheads gelten folgende Voraussetzungen:

- Aktive Mitgliedschaft beim DEMV.
- Aktive Zuführungs- und Betreuungsvereinbarung mit dem DEMV.
- Der Vermittler liegt bei der Fonds Finanz in der Betreuungsstruktur des RDs.
- Vom Vermittler unterzeichnete Gesprächsnotiz (Betreuungsvereinbarung).
- Der betreute Vermittler hat eine aktive Mitgliedschaft beim DEMV und reicht sein Geschäft über ein verkettete Direktvereinbarung beim DEMV ein.

Es wird auf die Vergütungsvereinbarung verwiesen.

Die einzelnen Tarife einer Gesellschaft werden in passende Tarifgruppen gebündelt und nach der jeweiligen Tarifgruppe abgerechnet. Innerhalb einer Tarifgruppe ist ein einheitlicher Standard-RD-Overheadsatz (RDOOverheadStd) festgelegt. Für jede Tarifgruppe ist ein Mindestoverhead für den DEMV festgelegt. Diese Standardoverheadsatz-Tabelle befindet sich im Fonds Finanz-RD-Portal.

Beispiel für Produktgruppen bei der Fonds Finanz die sich in einer Tarifgruppe beim DEMV zusammengeführt worden sind.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**

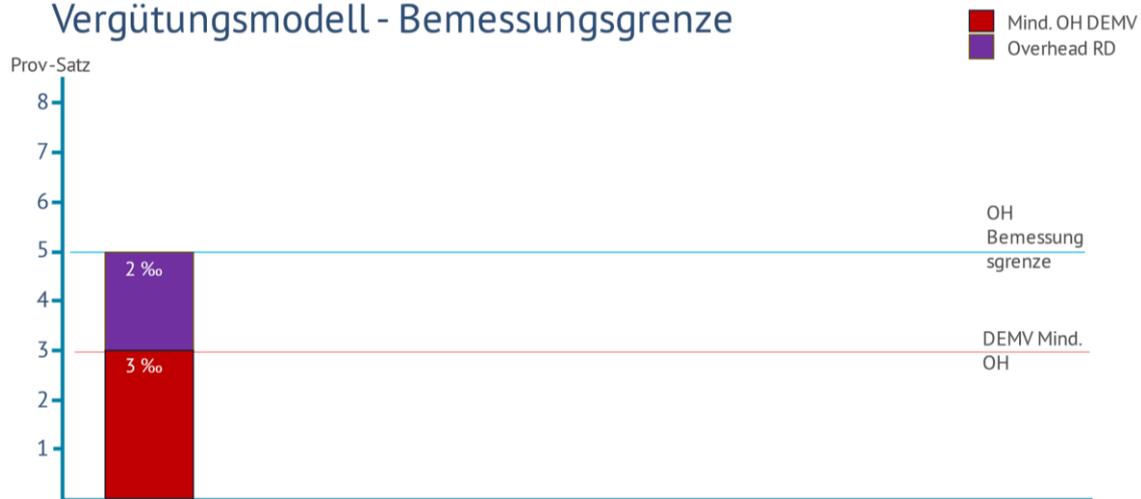


Tarife Produktgruppen der Swiss Life bei der Fonds Finanz	Tarifgruppe beim DEMV:	RDOOverheadStd in %	Mindestoverhead in %
RisikoLV - BU Tarifkombination (Tarif 940/945)	Swiss Life Arbeitskraftabsicherung	2 %	3 %
MetallRente - BU (T130, T132)			
BUZ / Risiko-BU-Tarifkombination (T030)			
SBU (Tarif 943)			
SBU mit Startoption (Tarif 943)			
SBU mit Individualvereinbarung (Tarif 943)			
SBU - selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (T943)			
BU mit reduziertem Anfangsbeitrag			
BU - Vertrag über branchenbezogenes Versorgungswerk (Metallrente) (T130)			
Tarif 2014 (Einführungsrabatt) SBU mit Individualvereinbarung (Tarif 943)			
Klinik Rente - BU / BU care (Tarif 136)			
Grundfähigkeitsrente - Vitalschutz Komfort / Premium (Tarif 150, 151, 152)			
TG2016 - SBU mit Individualvereinbarung (943)			
TG2016 - SBU / SBU 4U (943, 120, 122)			
TG2016 - Risiko-LV BU Tarifkombination / BUZ (940, 945)			
TG2016 - MetallRente EMI /EMI smart (131, 133)			
TG2016 - MetallRente BU / MetallRente.BU 4U (130, 132)			
TG2016 - KlinikRente BU / KlinikRente.BU 4U - Einzeltarif (134, 136)			
TG2016 - Grundfähigkeit - Vitalschutz / Komfort / Premium (150, 151, 152)			
KlinikRente - BU (T134, T136)			
MetallRente - EMI Smart und EMI Plus (T131, T133)			
TG2016 - SBU mit Startoption (Tarif 943)			
KlinikRente - BU für Ärzte (Tarif OBU, EOBU)			
KlinikRente - BU für Ärzte Sondertarif (Tarif StEOBU)			
TG2018 - MetallRente Vitalschutz / Komfort / Premium - Einzeltarif (251)			
TG2018 - KlinikRente Vitalschutz M, L, XL - Einzeltarif (351)			
TG2021 - IG BCE Arbeitskraftschutz Flex - BU Flex / BU Flex 4U (138,139)			
TG2021 - MetallRente BU / MetallRente.BU 4U (130, 132)			
TG2020 - IG BCE Arbeitskraftschutz Flex - Vitalschutz Flex (270, 271, 272)			
TG2020 - IG BCE Arbeitskraftschutz Flex - BU Flex / BU Flex 4U (138,139)			
TG2021 - Grundfähigkeit - Vitalschutz / Komfort / Premium (150, 151, 152)			
TG2021 - MetallRente EMI /EMI smart (131, 133)			
TG2021 - KlinikRente Vitalschutz M, L, XL - Einzeltarif (351)			
TG2021 - SBU / SBU 4U (943, 120, 122)			
TG2021 - MetallRente Vitalschutz / Komfort / Premium - Einzeltarif (251)			
TG2021 - Risiko-LV BU Tarifkombination / BUZ (940, 945)			
TG2021 - IG BCE Arbeitskraftschutz Flex - Vitalschutz Flex (270, 271, 272)			
TG2021 - KlinikRente BU / KlinikRente.BU 4U - Einzeltarif (134, 136)			
TG2021 - SBU mit Startoption (Tarif 943)			
TG2022 - MetallRente BU / MetallRente.BU 4U (130, 132)			
TG2022 - KlinikRente Vitalschutz M, L, XL - Einzeltarif (351)			
TG2022 - MetallRente EMI /EMI smart (131, 133)			
TG2022 - MetallRente Vitalschutz / Komfort / Premium - Einzeltarif (251)			
TG2022 - SBU mit Startoption (Tarif 943)			
TG2022 - SBU / SBU 4U (943, 120, 122)			
TG2022 - IG BCE Arbeitskraftschutz Flex - Vitalschutz Flex (270, 271, 272)			
TG2022 - IG BCE Arbeitskraftschutz Flex - BU Flex / BU Flex 4U (138,139)			
TG2022 - Risiko-LV BU Tarifkombination / BUZ (940, 945)			
TG2022 - Grundfähigkeit - Vitalschutz / Komfort / Premium (150, 151, 152)			
TG2022 - KlinikRente BU / KlinikRente.BU 4U - Einzeltarif (134, 136)			

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**

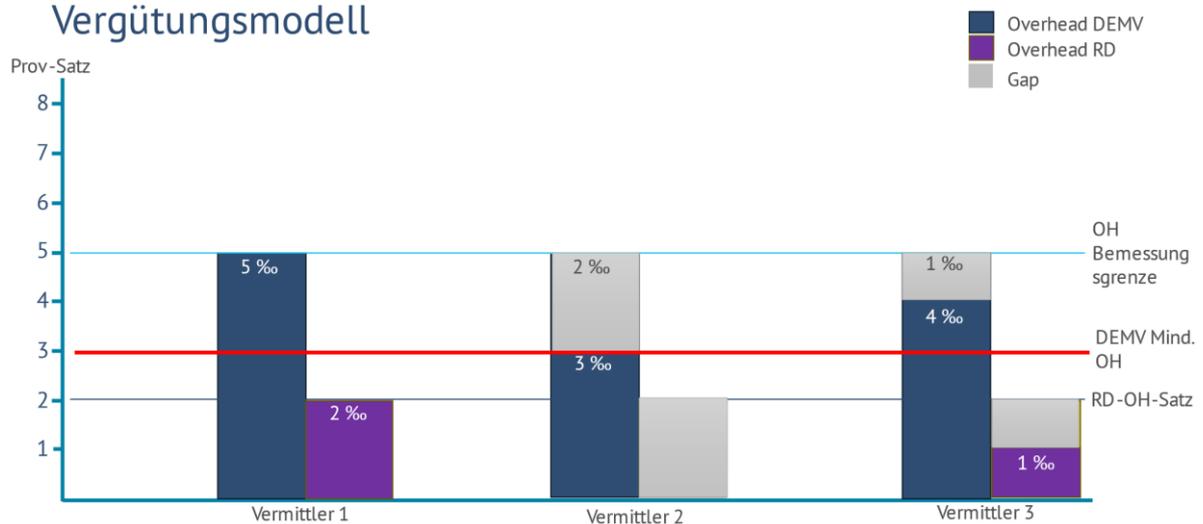


## Vergütungsmodell - Bemessungsgrenze



Zur Berechnung benötigt das Abrechnungstool eine Bemessungsgrenze. Diese Bemessungsgrenze setzt sich aus dem RDOverheadStd und dem festgelegten Mindestoverhead zusammen.

## Vergütungsmodell



**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**



Wenn der Overhead des DEMV z.B. aufgrund einer „TopProv“ des Vermittlers unter die Bemessungsgrenze fällt, wird der OH des RD mit dem Wert der Unterschreitung reduziert. Maximal bis 0‰. Sollte auch der Mindestoverhead unterschritten werden, trägt die Differenz der DEMV.

Den regulären RD-Overheadsatz (RDOverheadStd) und die Bemessungsgrenze befindet sich im RD-Portal der Fonds Finanz.

Bei einer Vermittlung durch **Vermittler 1** hat der DEMV einen Overhead von 5‰ und ist somit gleich der Bemessungsgrenze. Es wird der reguläre RDOverheadStd von beispielsweise 2‰ ausgezahlt.

Bei einer Vermittlung durch **Vermittler 2** hat der DEMV einen Overhead von 3‰ und liegt somit unter der Bemessungsgrenze. Der RDOverheadStd wird um die Differenz zwischen Bemessungsgrenze und Overheadsatz DEMV laut Abrechnung gekürzt. Für diesen Vertrag besteht kein Anspruch auf einen Overhead, da

*Overheadsatz RD = RDOverheadStd – (Bemessungsgrenze - Overheadsatz DEMV laut Abrechnung)*  
*0‰ = 2‰ – (5‰-3‰)*

Bei einer Vermittlung durch **Vermittler 3** hat der DEMV einen Overhead von 4‰ und liegt somit unter der Bemessungsgrenze. Der RDOverheadStd wird um die Differenz zwischen Bemessungsgrenze und Overheadsatz DEMV laut Abrechnung gekürzt. Für diesen Vertrag beträgt der Overhead 1‰.

*Overheadsatz RD = RDOverheadStd – (Bemessungsgrenze - Overheadsatz DEMV laut Abrechnung)*  
*1‰ = 2‰ – (5‰-4‰)*

Die angegebenen Werte sind alle frei erfunden und dienen lediglich der besseren Verständlichkeit.

**Ihr Vorsprung  
in der Beratung**